

## Teilschwerpunkt „Methodik und Geschichte des Rechts“

– Übungsklausur WS 2020/21 –

### 1. Teil: Strafrechtsgeschichte und Methodik

#### 1. Lex Alamannorum

Kap 4: Wenn aber ein Freier einen Freien innerhalb der Kirchentüren tötet, wisse er, ...; dieser Kirche, die er befleckte büße er mit 6 Schillingen, und der Fiskus erhalte das Friedensgeld, den Verwandten aber zahle er das gesetzliche manggeld.

Aufgabe:

Was können Sie über die Quellengattung sagen? Interpretieren Sie den Inhalt!

#### 2. Stadtrecht Colmar 1293

Man muß wissen, daß in jedem Prozeß durch Zeugen und zwar durch zwei, die rechtschaffene und ehrenhafte Bürger sind, ein hinreichendes Zeugnis erbracht werden kann, wenn sie nur sagen, daß sie die Tat, um die sich der Streit dreht, gesehen und gehört haben.

Aufgabe:

Ordnen Sie die Aussage der Quelle in ihre Zeit ein (ist der Inhalt dieses Textes für die damalige Zeit typisch oder nicht?) Inwieweit könnte die Art der Quelle den Inhalt beeinflusst haben? Wie ist die weitere Entwicklung?

#### 3. Aus einem Urteil des Reichsgerichts:

„Rückwirkung strafschärfender Bestimmungen wird auch im übrigen ... gerade auch vom Standpunkt des Strafrechts im nationalsozialistischen Staat mit Recht angeordnet. Ein grundsätzlicher Anspruch des Täters auf die zur Zeit der Tat angedrohte Strafe – deren Art und Höhe sein Vorsatz nicht einmal zu umfassen braucht – etwa das Gegenstück zu den wohl erworbenen Rechten des Privatrechts kann nicht anerkannt werden. Das staatliche Interesse erfordert vielmehr, daß das der vermutlich besseren Einsicht des Gesetzgebers entsprungene spätere Gesetz sofort und möglichst umfassend angewendet wird.“

Aufgabe:

Um welchen Grundsatz geht es in diesem Abschnitt? Wird er hier durchbrochen? Wissen Sie, um welchen Fall es sich konkret handelt?

## 2. Teil: Privatrechtsgeschichte

Text 1: Grotius, *De iure belli ac pacis* (Über das Recht des Krieges und des Friedens) II 16.22, 25-26

(22) Restringens interpretatio extra significationem verborum quae promissionem continent, aut ex defectu petitur originario voluntatis, aut ex casu emergentis repugnantio cum voluntate.

Defectus voluntatis originarius intelligitur [...] ex cessatione rationis quae sola plene et efficaciter movit voluntatem [...]

(25) Solet et hoc disputari, an promissa in se habeant tacitam conditionem, si res maneat quo sunt loco: quod negandum est, nisi apertissime pateat statum rerum praesentem in unica illa ratione inclusum esse. [...]

(26) Repugnantia casu emergentis cum voluntate ... est autem duplex: nam aut voluntas colligitur ex naturali ratione, aut ex alio signo voluntatis.

[...] quod ad testamenta quoque et pacta suo modo referri debet. Nam quia casus nec praeveneri omnes possunt nec exprimi, ideo libertate quadam opus est eximendi casus, quos qui locutus est si adesset eximeret: non tamen temere; id enim esset dominum se facere actus alieni; sed ex sufficientibus indiciis.

(22) Die einschränkende Auslegung stützt sich neben der Bedeutung der Worte, die das Versprechen beinhalten, entweder auf einen ursprünglichen Mangel des Willens oder auf die Unvereinbarkeit einer später auftretenden Fallgestaltung mit dem Willen.

Ein ursprünglicher Mangel des Willens wird angenommen [...] aufgrund des Wegfalls des Beweggrundes, der einzig und vollständig den Willen bestimmt hat, [...]

(25) Man pflegt auch darüber zu diskutieren, ob die Versprechen in sich die stillschweigende Bedingung enthalten, dass die Dinge so bleiben, wie sie sind. Das ist zu verneinen, wenn nicht ganz offenbar der gegenwärtige Stand der Dinge in jenem einzigen Beweggrund eingeschlossen ist. [...]

(26) Die Unvereinbarkeit einer später auftretenden Fallgestaltung mit dem Willen ... kann in zweifacher Form auftreten: Denn entweder ergibt sich die Unvereinbarkeit aus der natürlichen Vernunft oder aus einem anderen Anzeichen des Willens. [...]

[...] Das lässt sich auf Testamente und Verträge übertragen. Denn da weder alle Fallgestaltungen vorhergesehen noch ausgedrückt werden können, ist es erforderlich, mit einer gewissen Freizügigkeit die Fallgestaltungen auszuschließen, die derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, ausgeschlossen hätte, wenn er ihrer gegenwärtig gewesen wäre. Das darf allerdings nicht blindlings geschehen, denn das würde bedeuten, sich zum Herrn über eine fremde Handlung zu erheben, sondern aufgrund von hinreichenden Anhaltspunkten.

Text 2: Leyser, *Meditationes ad pandectas* (Studien zu den Pandekten) I 40

Pactum obligatorium esse desinit, si facies rerum prorsus immutetur.

Omne pactum, omnis promissio rebus sic stantibus intelligenda est, sive, ut Seneca lib. 4 de Beneficiis c. 35 rem clarius explicat, 'omnia esse debent eadem, quae fuerunt, cum promitterem, ut promittentis fidem teneas'. Quam regulam, etsi Grotius de *Iure belli ac pacis* l. 2 c. 16 § 25 eumque secuti Pufendorffius [...] vellicent, nobis tamen nihil iniqui ei inesse videtur. [...]

Cur non igitur generalem regulam conficere liceat, cessare obligationem nec promissum a promittente exigi posse, si tanta incidat mutatio, ut non amplius pristina rerum facies supersit, atque promissor, si eam praevidisset, pacturus non fuisset.

Eine Vereinbarung hört auf, verbindlich zu sein, wenn sich das Gesicht der Dinge völlig verändert.

Jede Vereinbarung, jedes Versprechen ist so zu verstehen, dass die Dinge so bleiben, wie sie sind, oder wie Seneca in *De beneficiis* („Über die Wohltaten“) 4.35.3 die Sache noch deutlicher erklärt, 'wenn du mich an meinem Versprechen festhalten willst, müssen alle Dinge so geblieben sein, wie sie waren, als ich das Versprechen gab'. Auch wenn Grotius, *De iure belli ac pacis* („Über das Recht des Krieges und des Friedens“) II 16.25, und in seiner Folge auch Pufendorf [...] diese Regel bekämpfen, scheint uns dennoch an ihr nichts Ungerechtes zu sein. [...]

Warum also soll es nicht erlaubt sein, die allgemeine Regel aufzustellen, dass die Verbindlichkeit entfällt und das Versprochene vom Versprechenden nicht gefordert werden kann, wenn eine solche Veränderung eintritt, dass keine wesentlichen Züge der früheren Verhältnisse übrig sind, und der Versprechende, wenn er das vorhergesehen hätte, nichts vereinbart hätte.

**Aufgabe:**

1. Ordnen Sie die beiden Texte zeitlich ein und kennzeichnen Sie kurz die beiden Autoren sowie die im zweiten Text genannten weiteren beiden Personen!
2. Um welche juristische Thematik geht es in den beiden Texten? Wie lautet die ursprüngliche Bezeichnung für diese Thematik und welche Bezeichnung wird heute verwendet?
3. Auf wen und auf welche Zeit geht die heutige Bezeichnung zurück? Inwiefern spielte die Thematik in dieser Zeit eine besondere Rolle? Wo findet sich heute eine entsprechende gesetzliche Regelung? Seit wann steht diese Regelung im Gesetz?
4. Anfang des 20. Jahrhunderts trug sich in England folgender berühmter Fall zu:  
V vermietete seine Londoner Wohnung an M für den 26. Juni 1902, an dem der Krönungszug Edwards VII. an der Wohnung vorbeiführen sollte. M seinerseits wollte die Fensterplätze der Wohnung unmittelbar an diesem Tag an schaulustiges Publikum weitervermieten. In dem zwischen M und V schriftlich geschlossenen Vertrag stimmte V zwar der von M geplanten Weitervermietung zu; von der Möglichkeit einer Besichtigung des Krönungszuges war in dem Vertrag aber keine Rede. Zwei Tage vor der geplanten Krönung erkrankte Edward an einer Blinddarmentzündung, weshalb der Krönungszug nicht stattfinden konnte und verschoben werden musste. Die Krönung samt Krönungszug fand schließlich am 9. August 1902 statt.  
Für M stellte sich die Frage, ob er aufgrund des Ausfalls des Krönungszuges von der Zahlung der Miete an V befreit ist.
  - a) Lösen Sie den Fall unter Zugrundlegung der von Grotius in Text 1 entwickelten Grundsätze!
  - b) Stellen Sie kurz dar, wie der Fall nach BGB zu lösen wäre!
5. Grotius warnt in Text 1 am Ende des letzten Absatzes davor, sich „zum Herrn über eine fremde Handlung zu erheben“ (*dominum se facere actus alieni*). Bei welcher Art der Auslegung stellt sich dieses Problem auch heute? In welchen Fällen spielt diese Art der Auslegung heute eine besondere Rolle? Geben Sie eine kurze Begründung!
6. Laut Leyser (Text 2) werde die von ihm beschriebene Regel von Grotius und Pufendorf bekämpft. Stellen Sie einen Vergleich zwischen Text 1 und Text 2 an und arbeiten Sie den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Ansatz von Grotius und Leyser heraus!
7. Vergleichen Sie die von Leyser im letzten Absatz von Text 2 beschriebene Regel im Hinblick auf die eintretende Rechtsfolge mit der heute in Deutschland geltenden Regelung!

**Vermerk für die Bearbeitung:**

Bearbeiten Sie den ersten und den zweiten Aufgabenteil in beliebiger Reihenfolge! Die beiden Aufgabenteile haben für die Bewertung gleiches Gewicht.

Für eine vorgezogene Korrektur (noch im Februar) muss die Klausur bis spätestens Mittwoch, den 17.2.2021, eingehen. Am besten senden Sie die Klausur in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse „lsgroeschler@uni-mainz“. Es besteht auch die Möglichkeit, eine ausgedruckte oder handschriftlich verfasste Klausur per Post an „LS Prof. Gröschler, FB03, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz“ zu schicken.

Für eine spätere Korrektur gilt als letzter Abgabetermin der 12.4.2021.